

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 3. Lage der Seelsorger

urn:nbn:de:bsz:31-13347

Staates gegen seine eigene Kirche, der er Gehorsam versprochen, anflehen; und wenn er dieß auch thun würde, so dürfte der Staat ihn nicht unterstützen, dieweil der Staat ihn als das ansehen muß, was er ist, als einen Katholiken, als einen, der sich verpflichtet, sein Leben nach den Gesetzen der katholischen Kirche einzurichten.

§. 3.

Lage der Seelsorger.

In einem Lande, wie das Großherzogthum Baden, in welchem die Katholiken und Protestanten sehr gemischt unter einander leben, sind die gemischten Ehen gar nicht zu vermeiden. Es wurden daher gewissenhafte Seelsorger bald auf die Frage aufmerksam, wie sie sich wohl bei den gemischten Ehen zu verhalten haben. Es hatte sich in der Zeit der Religionsgleichgültigkeit, der politischen Wirren, des ungeordneten Zustandes die Praxis an vielen Orten gebildet, jede gemischte Ehe, setzen nun die Cautionen, unter denen sie die Kirche erlaubt, oder nicht, zu behandeln, wie eine rein katholische. Gewissenhaftere Geistliche, und namentlich solche, die eine streng dogmatische Bildung genossen, und nicht unerfahren geblieben in dem cano- nischen Rechte, *) konnten sich nicht wohl bei dieser Praxis be-

*) Hatte der Geistliche auch nur das Sauter'sche Kirchenrecht, welches doch gewiß nicht im Geruch des Ultramontanismus steht, studirt, so war er vertraut mit den kirchlichen Grundsätzen in Betreff der gemischten Ehen. Hören wir Sauter selbst: „At vero matrimonia ejus modi in foro interno plerumque illicita esse, addita praesertim conditione de prole in aliena religione educanda, una est eademque consentiens omnium theologiae et juris nostri interpretum sententia. Vid. Benedict XIV. d. Syn. dioec. lib. VI. cap. 5. Hinc lex Austriaca 29. Aug. 1788 parochi prudentiae committit, partem catholicam de iis admonere, quae ad officium conscientiae hac in re pertinent. Hujus modi porro matrimonia a sacerdote nec benedictione, nec alio ritu sacro officienda esse, idem Bene-

ruhigen. Daher finden sich auch gleich nach der Regulirung der Erzdiöcese Anfragen von Pfarrern bei der Oberkirchenbehörde, wie sie sich bei gemischten Ehen zu benehmen hätten.

§. 4.

Ein specieller Fall und seine Entscheidung.

Am 21. Dezember 1827 berichtete das Dekanat St., daß Pfarrer U. in Bett. eine bestimmte Weisung wünsche, wie er sich bei einer bald abzuschließenden gemischten Ehe zu benehmen. Bei dieser Gelegenheit spricht das besagte Dekanat zugleich den Wunsch aus, die kirchliche Oberbehörde möge ein bestimmtes allgemeines Regulativ, nach welchem sich die Seelsorger zu richten hätten, in Bälde herausgeben.

In der Ordinariatsitzung vom 25. Januar 1828 wurde diese Anfrage und Bitte verhandelt. Der Referent, der damalige Domherr Burg, hielt einen langen Vortrag, in Folge dessen auch der Beschluß abgefaßt wurde.

Es wird interessant seyn, näher in den Vortrag des Referenten einzugehen. Burg hält die Anfragen für zeitgemäß, spricht aber die Ansicht aus, daß eine deshalb mit den Staatsbehörden einzuleitende Rücksprache in den gegenwärtigen Umständen des Eintritts der erzbischöflichen Geschäftsführung nur eine sehr nachtheilige Sensation erregen würde, ohne zu einem günstigen Ziele zu gelangen. Es sei vielleicht seit langer Zeit der Protestantismus gegen den Katholizismus in keiner solchen Spannung gewesen. Er bemerkte, daß, da in der Bulle: „Ad

dict XIV. loc. cit. §. 5. docet, quoniam nihil horum ad matrimonii validitatem intervenire necesse est. Quodsi vero nuda et muta, omnique ergo prece ac ritu vacua parochi praesentia ad validum matrimonium sufficit, quid amplius leges civiles a parochio catholico exigere possunt, non apparet.“ Sauter, fundam. jur. eccles. Cath. §. 730. Not. d. —